

Satzung des Vereins

"C.C. Rheinisches Husarenregiment Mainz 2024 e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Carneval Club Rheinisches Husarenregiment Mainz 2024 e.V." (RHRM). Der Sitz ist Mainz.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung der Fastnacht und des karnevalistischen Brauchtums. Hierzu zählen insbesondere die Förderung, Ausgestaltung und Durchführung der Saal- und Straßenfastnacht sowie alle musikalischen Aktivitäten. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen, konfessionellen, gewerblichen oder beruflichen Ziele.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmotto

Das Vereinsmotto spiegelt die Werte des Vereins und der Mitglieder wider und lautet Kameradschaft – Freude – Vielfalt. Es existiert ein Ehrenkodex, der Näheres hierzu regelt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche (im Folgenden: natürliches Mitglied) oder juristische Person werden. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem die Aufnahme erfolgt ist. Der Jahresbeitrag wird entsprechend auf den Monat umgerechnet.
2. Alle Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung des Ehrenkodex und der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Ordnungen.

3. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag gemäß gültiger Beitragsordnung zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Juni des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei einem Mitglied, welches die Beitragsverpflichtung für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht erfüllt hat, ruht das Stimmrecht. Der Nachweis der Zahlung obliegt dem Mitglied. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Mitglieder können wegen außerordentlicher Verdienste durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Förderung des Vereinszwecks und der Vereinsarbeit sowie zur Einhaltung der Ordnungen und des Ehrenkodex. Es ist alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereins schaden könnte. Gegensätzliches Verhalten führt zum Vereinsausschluss.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder (bei juristischen Mitgliedern) durch Auflösung oder Streichung im zuständigen Register.
2. Bei einem Mitglied, das mit seinen Beiträgen trotz Mahnung mindestens zwei Jahre im Rückstand ist, erlischt die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes.
3. Durch Beschluss von 2/3 des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, insbesondere bei Verstößen gegen den Ehrenkodex, kriminellen Handlungen oder vereinschädigendem Verhalten oder wenn es den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
4. Der Beschluss zum Vereinsausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung ein schriftlicher Widerspruch beim Präsidenten möglich. Die auf den Beschlusstag folgende Mitgliederversammlung kann den Ausschlussbeschluss nur mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder aufheben.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Eine Bestätigung erfolgt nicht. In Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, eine Kündigung fristlos zu akzeptieren.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist das Tragen der Uniform des Vereins gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Uniformordnung untersagt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung, die im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres stattzufinden hat. Der Vorstand legt in der Jahreshauptversammlung

Rechenschaft über das zuletzt abgelaufene Geschäftsjahr ab. Jede fristgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

2. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Geschäftsbericht des Präsidenten
 - b. Bericht des Schatzmeisters
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Aussprache über die Berichte
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahlen (nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen)
 - g. Anträge

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören demnach insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
 - f. Erlass oder Änderungen der Beitragsordnung
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einberufen werden.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder als juristische Person Vereinsmitglied sind.
6. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder als juristische Person Vereinsmitglied sind. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
7. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, obliegt die Versammlungsleitung dem Präsidenten.
8. Eine Stimmrechtsübertragung ist nur auf andere Mitglieder zulässig und auf eine übertragene Stimme je Mitglied begrenzt. Eine solche Vollmacht ist in Schriftform vor Beginn der Versammlung dem Vorstand bzw. der Versammlungsleitung vorzulegen. Die Regelung gilt gleichermaßen für Präsenzversammlungen als auch für online durchgeführte Mitgliederversammlungen.

§ 9 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen ist den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu machen. „Schriftlich“ umfasst jedwede Kontaktaufnahme in geschriebener Form unabhängig vom Medium und schließt die Kommunikation in elektronischer Form ein.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Ort, den Zeitpunkt sowie die Tagesordnung enthalten. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliederversammlung auch über rechtssichere Tools gemäß § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durchgeführt werden kann.

3. Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Hybridversammlung durchgeführt werden, bei der die physische Anwesenheit und eine Teilnahme über rechtssichere Tools parallel möglich sind.
4. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung über rechtssichere Tools gilt als Teilnahme im Sinne der Satzung und ist für die Ausübung des Stimmrechts sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit gleichwertig zur physischen Anwesenheit.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. einem Präsidenten
- b. einem Vizepräsidenten
- c. einem Schatzmeister
- d. einem Schriftführer

Beratend können dem Vorstand

- e. der Sprecher des Husarenrates,
- f. ein Generalfeldmarschall
- g. ein Chef des Stabes (Profos)
- h. Leiter der Musikeinheit

zur Seite stehen. Die Positionen e. bis h. sind nicht Teil des satzungsgemäßen Vorstands und nicht stimmberechtigt.

Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB und sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten den Verein vertritt. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der Vorstand tagt bei Erfordernis. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich zu dokumentieren und dem Vorstand zur Verfügung zu stellen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (Geschäftsverteilungsplan). Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens sieben Tage vorher schriftlich bekannt zu machen. Die Sitzungen können sowohl elektronisch als auch hybrid oder in Anwesenheit erfolgen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, ebenso der Sprecher des Husarenrates und der Chef des Stabes. Die Funktion des Generalfeldmarschalls wird unbefristet durch einstimmigen Vorstandsbeschluss vergeben und kann nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder Rücktritt beendet werden.

Der Vorstand hat die Aufgabe, sich für die Belange des Vereins und den Vereinszweck jederzeit einzusetzen, sein Ansehen in der Öffentlichkeit zu erhalten und zu steigern, auf die Wirtschaftlichkeit der Vereinsführung zu achten, sowie die Mitglieder zur geselligen Unterhaltung zu vereinigen. Er ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf

des Vereinsgeschehens weitere Fachausschüsse und Funktionsträger einzusetzen, den Verein an juristischen Personen zu beteiligen oder solche zu gründen.

§ 11 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

1. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 10 (Position a. bis d.) dieser Satzung werden von der Jahreshauptversammlung alle vier Jahre mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Es ist ein Wahlausschuss zu bilden, bestehend aus einem Wahlleiter als Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Protokollführer. Die Wahl muss schriftlich durchgeführt werden, wenn sich um eine Funktion mehrere Personen bewerben oder wenn dies aus der Versammlung heraus gewünscht wird. Die Wahl kann auf Antrag als Blockwahl durchgeführt werden. Wählbar ist jedes natürliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes, wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen.
2. Jährlich werden zwei natürliche Mitglieder (sowie eine Ersatzperson) als Kassenprüfer gewählt, die vor der Jahreshauptversammlung die Kassen- und Buchführung des Vereins zu prüfen haben und darüber ihren Bericht vor der Jahreshauptversammlung abgeben. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 12 Satzungsänderung oder Auflösung

1. Eine Satzungsänderung kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung nach erfolgter Ankündigung per Tagesordnung mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach erfolgter Ankündigung per Tagesordnung mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Mainzer Fastnachtsmuseum e.V. in Mainz.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in dieser Form mit dem Tage der Beschlussfassung am 14. Mai 2024 in Kraft.

Mainz, 14.05.2024